

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Samtgemeinde Thedinghausen** am Mittwoch, dem 26. Juni 2013, **20:00 Uhr**, in Riede-Felde, Gaststätte Schierloh, Felder Dorfstr. 61, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Samtgemeinderates am 04.04.2013.
4. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Intschede.
-DS-Nr. S.4.17.208.
(SGA 26.06.2013, TOP 3).
6. Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des MW der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien v. 03.12.2012 über das öffentliche Auftragswesen.
-DS-Nr. S.1.17.211.
(SGA 26.06.2013, TOP 4).
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neu- u. Erweiterungsbauten von Feuerwehrhäusern.
-DS-Nr. S.3.17.205.
(Ausschuss f. Feuerschutz 23.05.2013, TOP 3;
SGA 26.06.2013, TOP 4).
8. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Zuständigkeiten für Tourismusangelegenheiten.
-DS-Nr. S.1.17.199.
(SGA 07.05.2013, TOP 4).
9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
10. Mitteilungen und Anfragen.
11. Einwohnerfragestunde.

Samtgemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 S/4/873-01	03.06.2013	S. 4. 17. 208

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) SGA	26.06.2013	3				
(x) SGR	26.06.2013	5				

Bisheriger Beratungsgang: Rat Blender 13.06.2013

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Intschede

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die in der Anlage I beigefügte Friedhofsordnung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Intschede vom 08.12.2003.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.04.2013 wurde der Verwaltung vom Friedhofsverein Intschede e.V. das Protokoll der Versammlung des Friedhofsvereines vom 16.04.2013 übersandt.

Mit vg. Schreiben wurde weiter mitgeteilt, dass insbesondere durch die Neuanlage einer Urnenreihengrabanlage und eines anonymen/halbanonymen Urnengrabfeldes die Friedhofsordnung vom 08.12.2003 einer Überarbeitung bedarf.

Die Mitgliederversammlung hat den Änderungsvorschlägen einstimmig zugestimmt.

Aufgrund der Neuanlage der vg. Grabanlagen sind insbesondere Änderungen hinsichtlich der Grabstättendefinition und Gebühren in der derzeit rechtswirksamen Friedhofsordnung vorzunehmen.

Seitens der Verwaltung wurden die vom Friedhofsverein unterbreiteten Änderungsvorschläge im Einvernehmen mit Herrn Gunter Hartmann, 1. Vorsitzender des Friedhofsvereines, der Übersichtlichkeit halber und aus redaktioneller Sicht geringfügig abgeändert. Am 13.06.2013 wird der Rat der Gemeinde Blender dem Samtgemeinderat voraussichtlich empfehlen, die anliegende 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Intschede zu beschließen.

Den vom Rat der Gemeinde Blender unterbreiteten Änderungsvorschlägen sollte entsprochen werden.

In der Anlage II sind die alte und die neue Fassung der Friedhofsordnung – wie vom Friedhofsverein Intschede eingereicht – aufgeführt.

Der Samtgemeindebürgermeister

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0821.doc

65

1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Intschede v. 08.12.2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung v. 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) i.V. mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Überschrift in § 10 wird von „Grabstätten“ in „Erdgrabstätten“ geändert.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Arten von Urnengrabstätten:

- a) Urnenwahlgrabstätten werden mit einem unbefristeten Nutzungsrecht vergeben und ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt.
- b) Urnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Gestaltung und Pflege werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen. Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.
- c) Anonyme oder halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnenfelder, die von der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Gestaltung und Pflege werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen. Bei anonymen Urnenfeldern werden die Aschen der Reihe nach ohne Kennzeichnung beigesetzt. Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist ausgeschlossen. Bei halbanonymen Anlagen werden durch die Friedhofsverwaltung zusätzlich der Name, der Vorname (nur Rufname), das Geburts- und das Sterbejahr in Form einer Gravurplatte auf einem zentralen Gedenkplatz der Anlage angebracht. Auch dabei bleibt die Lage der Urnen anonym. Ausgrabungen und Umbettungen finden grundsätzlich nicht statt. Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.

§ 11 Abs. 3 erhält nachstehende Neufassung:

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 10 für Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Verleihung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Wahlgrabstätte für Erdbestattung (§ 10 der Friedhofsordnung) | |
| Einzelgrabstelle | 250,00 € |
| Doppelgrabstelle | 400,00 € |

b) Urnenwahlgrabstätte (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a der Friedhofsordnung)	150,00 €
c) Urnenreihengrab (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b der Friedhofsordnung) für 30 Jahre einschl. Grabstein, Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.460,00 €
Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts	35,00 €/Jahr
d) Partner-Urnenreihengrab (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b der Friedhofsordnung) für 30 Jahre einschl. Grabstein, Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	2.190,00 €
Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts	70,00 €/Jahr
e) Urnengrabstätte in einer anonymen oder halb-anonymen Gemeinschaftsanlage (§ 11 Abs. 2 Buchstabe c der Friedhofsordnung) einschl. Pflege, Unterhaltungsgebühr und bei Halbanonymen Grabanlagen auch die Kosten der Gravurplatte	500,00 €

Das Nutzungsrecht an den Grabstätten Abs. 1 Buchstabe a und b können auf Wunsch jederzeit erworben werden, die Grabstätten Abs. 1 Buchstabe c-e erst im Bestattungsfall. Für die Beisetzung Verstorbener, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht in Intschede wohnten, dort aber Angehörige haben und nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes in Grabstätten, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, beigesetzt werden sollen, gelten folgende Gebühren:

Einzelgrab für Erdbestattung einmalig	200,00 €
Urnengrab einmalig	150,00 €

Wird ein neues Nutzungsrecht vergeben, gelten die Gebühren nach Buchstabe a) – e).

Das Nutzungsrecht kann unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 6 ohne Kostenrückerstattung an den Friedhofsverein zurückgegeben werden.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Die Friedhofsverwaltung erhebt für die Pflege der nicht im Nutzungsrecht eines Einzelnen stehenden Flächen (Wegefreifläche usw.) eine jährliche Umlage von zurzeit 25,00 €/Nutzungsrecht, sofern diese nicht bereits in der Gebühr für die Grabstätte enthalten ist.

§ 2

Die in § 1 aufgeführten Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den

Az. S/4/873-01

Der Samtgemeindebürgermeister

(Schröder)

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\1.ÄnderungssatzungFriedhofIntschededoc.doc

ks

Alte Fassung:

§ 10 Grabstätten

§ 11 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen

- (2) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf unbefristete Dauer verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

Neue Fassung:

§ 10 Erdgrabstätten

§ 11 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Arten von Urnengrabstätten
 - a) Urnenwahlgrabstätten werden mit einem unbefristeten Nutzungsrecht vergeben und ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt.
 - b) Urnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Gestaltung und Pflege werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen.
 - c) Anonyme oder halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnenfelder, die von der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Gestaltung und Pflege werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen. Bei anonymen Urnenfeldern werden die Aschen der Reihe nach ohne Kennzeichnung beigesetzt. Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist ausgeschlossen. Bei halbanonymen Anlagen wird durch die Friedhofsverwaltung zusätzlich der Name, der Vorname (nur Rufname), das Geburts- und das Sterbejahr in Form einer Gravurplatte auf einem zentralen Gedenkplatz der Anlage angebracht. Auch dabei bleibt die Lage der Urnen anonym. Ausgrabungen und Umbettungen finden grundsätzlich nicht statt. Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Grabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Gebühren

(1) Das Nutzungsentgelt für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt für ein Einzelgrab 250,00 EUR und für ein Doppelgrab 400,00 EUR. Diese Grabstätten können auf Wunsch jederzeit erworben werden.
Das Nutzungsrecht kann unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 6 ohne Kostenrückerstattung an den Friedhofsverein zurückgegeben werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 10 für Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wahlgrabstätte für Erdbestattung (§ 10 Friedhofsordnung Einzelgrabstelle 250,- €
Doppelgrabstelle 400,- €
- b) Urnenwahlgrabstätte (§ 11 (2a) Friedhofsordnung) 150,- €
- c) Urnenreihengrab (§ 11 (2b) für 30 Jahre einschließlich Grabstein, Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr 1.460,- €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 35,- €
Partner-Urnenreihengrab 2.190,- €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 70,- €
- d) Urnengrabstätte in einer anonymen oder halbanonymen Gemeinschaftsanlage (§ 11 (2c) einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr 500,- €

Die Grabstätten (1a) und (1b) können auf Wunsch jederzeit erworben werden, (1c) und (1d) erst im Bestattungsfall.
Für die Beisetzung Verstorbener, die nicht in Intschede wohnen, hier aber Angehörige haben und nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes in Grabstätten, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, beigesetzt werden sollen, gelten folgende Gebühren:
für ein Einzelgrab für Erdbestattung einmalig 200,- €, für ein Urnengrab einmalig 150,- €. Wird ein neues Nutzungsrecht vergeben, gelten die Gebühren nach (1a) bis (1d).
Das Nutzungsrecht kann unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 6 ohne Kostenrückerstattung an den Friedhofsverein zurückgegeben werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung erhebt für die Pflege der nicht im Nutzungsrecht eines Einzelnen stehenden Flächen (Wege, Freiflächen u.s.w.) eine jährliche Umlage, die anteilig nach den Nutzungsflächen der einzelnen Nutzer des Friedhofs festgelegt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung erhebt für die Pflege der nicht im Nutzungsrecht eines Einzelnen stehenden Flächen (Wege, Freiflächen u.s.w.) eine jährliche Umlage von z.Zt. 25,- € pro Nutzungsrecht.

Samtgemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S1/033-00	Datum 07.06.2013	Drucksachen Nr. S. 1. 17. 211
--	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGA	26.06.2013	4				
SGR	26.06.2013	6				

Betreff: Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des MW, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien v. 03.12.2012 über das öffentliche Auftragswesen

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde Thedinghausen wendet im Rahmen ihres öffentlichen Auftragswesens den gemeinsamen Runderlass des MW, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 03.12.2012 zur Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. Bauaufträge (VOB/A) und 2. Liefer- und Leistungsaufträge (VOL/A) an.

Sachverhalt:

Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die Landesregierung angesichts der Wirtschaftskrise 2008 Wertgrenzen festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31.12.2011 vergeben werden dürfen. Die Resonanz aus der Vergabepaxis war positiv, bemängelt wurde jedoch, dass keine bundesweit einheitlichen Regelungen bestehen. Die Angelegenheit wird daher in den Bundesgremien beraten um gemeinsame verfahrensvereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen. Als Interimsregelung wurden für das Jahr 2012 folgende Wertgrenzen festgelegt, die bis zum 31.12.2013 verlängert wurden:

VOB:

Beschränkte Ausschreibungen: 1.000.000 €

Freihändige Vergaben: 75.000 €

VOL:

Beschränkte Ausschreibungen: 100.000 €

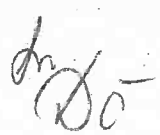
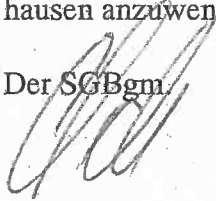
Freihändige Vergaben: 50.000 €

Die entsprechenden Runderlasse sind in der Anlage beigelegt. Gem. Ziff. 6 des gem. Rd.Erl. v. 25.11.2011 wird den kommunalen Körperschaften die Anwendung der im Erlass enthaltenen Regelungen empfohlen.

Um bei Vergaben bis zum 31.12.2013 auch in der Samtgemeinde Thedinghausen flexibler zu sein, sollte seitens des Rates beschlossen werden, den Erlass für die Samtgemeinde Thedinghausen anzuwenden.

Der SGBgm

U:\Lotus\WordPro\BV\BVAnwNeuesVergaberecht7.doc



**Öffentliches Auftragswesen;
Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb
der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. Bauaufträge (VOB/A)
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2011
— 24-32570 —

— VORIS 72080 —

Bezug: Beschl. d. LReg. v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66)
— VORIS 20480 —

1. Allgemeines

1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die Landesregierung angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2011 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen.

Die Rückmeldungen aus der Vergabepaxis in Niedersachsen zu den eingeführten Wertgrenzen waren grundsätzlich positiv. Bemängelt wurden allerdings die seit dem Jahr 2011 nicht bundesweit einheitlichen Regelungen, die als nicht praxisgerecht und teilweise als zu hoch empfunden werden. Niedersachsen hat daher die Vereinheitlichung der Länderregelungen, die Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen und die Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A den zuständigen Bundesgremien zur Erörterung vorgelegt. Ziel ist es, ab dem Jahr 2013 gemeinsame verfahrensvereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen.

1.2 Für das Jahr 2012 werden daher als Interimsregelung die nachfolgenden Wertgrenzen festgelegt.

2. Bauaufträge nach der VOB/A

2.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOB/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

— Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

— Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Bauvergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 75 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

— Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

— Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.3 Nachweis der Eignung

Zum Nachweis der Eignung sollten von nichtpräqualifizierten Unternehmen grundsätzlich Eigenerklärungen akzeptiert werden, die durch Bescheinigungen zu bestätigen sind, falls das Angebot eines solchen Unternehmens in die engere Wahl kommt. Die Regelungen des MF zum Nachweis der Eignung durch Präqualifikation für den Geschäftsbereich des staatlichen Hochbaus sowie die entsprechenden Regelungen des MW für den Straßen- und Brückenbau bleiben hiervon unberührt.

3. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A

3.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOL/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

3.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Vergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

4. Ermittlung des Auftragswertes

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens nach Nummer 2 oder 3 ist gemäß den Bestimmungen des § 3 VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer (Bau-)Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Wird hiernach der jeweilige EU-Schwellenwert gemäß § 2 VgV nicht erreicht, so gelten die unter Nummer 2 oder 3 festgesetzten Wertgrenzen jeweils bezogen auf die zu vergebende Leistung (Einzelaufträge nach Losen, Gewerken). Dabei darf der Wert eines beabsichtigten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch in den Anwendungsbereich des Erlasses zu gelangen.

5. Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z. B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnaher Unternehmen) sind im Anschluss an ein durchgeführtes Vergabeverfahren nach Nummer 2 oder 3 vom Auftraggeber folgende Mindestangaben i. S. einer nachträglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen, sofern das jeweilige Auftragsvolumen einen Wert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) überschreitet:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Ort der Auftragsausführung,
- Auftragsgegenstand,
- Name und Anschrift des Auftragnehmers.

Die Veröffentlichung der vorgenannten Angaben hat auf der Internetseite des Auftraggebers und zusätzlich auf der Internetseite www.bund.de zu erfolgen. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt bei Vergaben gemäß Nummer 2 sechs Monate, bei Vergaben gemäß Nummer 3 drei Monate.

6. Hinweise, Empfehlungen

6.1 Ergänzend wird auf die Beachtung des Bezugsbeschlusses (Antikorruptionsrichtlinie) hingewiesen.

6.2 Den kommunalen Körperschaften wird die Anwendung dieser Regelung empfohlen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände,
sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

**Öffentliches Auftragswesen;
Festsetzung von Wertgrenzen
unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. Bauaufträge (VOB/A),
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 03.12.2012
— 16-32570 —**

— VORIS 72080 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 25.11.2011 (Nds. MBl. S. 898)
— VORIS 72080 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 06.12.2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die LReg angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2012 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen.“

Niedersachsen setzt sich für die bundesweite Vereinheitlichung der seit 2011 existierenden unterschiedlichen Länderregelungen, für eine Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen sowie für die dauerhafte Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A ein. Derartige verfahrensvereinfachende, gleichartige Vergaberegeln bei Bund und Ländern für Auftragsvergaben unterhalb der geltenden Europaschwellen sind bislang nicht erreicht, der Abstimmungsprozess dauert an. Für die Vergabepaxis wird eine Übergangslösung benötigt.“

2. In Nummer 1.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

3. In Nummer 7 wird das Datum „31.12.2012“ durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände
und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts